

Merkblatt

über den Datenschutz in der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland K. d. ö. R.

für alle (auch ehrenamtlichen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
die regelmäßig Umgang mit personenbezogenen Daten haben.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

Sie alle sind auf das Datengeheimnis durch Ihre Unterschrift verpflichtet worden. Damit soll nicht nur einer gesetzlichen Auflage genüge getan, sondern auch zum Ausdruck gebracht werden, dass alle, die uns etwas anvertraut haben (das kann auch ein Seelsorgegespräch sein) davon ausgehen können, dass wir damit verantwortungsvoll umgehen.

Als Kirche haben wir das verfassungsrechtlich zugestandene Recht, uns selbst zu verwalten. Zu dieser Selbstverwaltung gehört auch der Datenschutz. Deshalb haben wir eine eigene Datenschutzrichtlinie und sind somit weder der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unterworfen, noch dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Damit entfällt auch die Sorge, ob wir für den 25. Mai 2018 gerüstet sind, dem Tag, an dem die DSGVO in allen Staaten der Europäischen Union in Kraft tritt. In § 91 der DSGVO heißt es, dass Kirchen oder religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in einem Mitgliedstaat, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Datenschutzgrundverordnung bereits umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten anwenden diese Regeln auch weiter anwenden dürfen, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden. Das hat dazu geführt, dass wir unsere Datenschutzrichtlinie überarbeitet und entsprechend mit der DSGVO in Einklang gebracht haben.

Soweit die DSGVO fordert, dass Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die bereits umfassende Datenschutzregeln anwenden, der Aufsicht durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde unterliegen, weist sie darauf hin, dass diese auch *spezifischer Art* sein kann. Unsere *Aufsichtsbehörde* ist spezifischer Art und besteht in unserem Datenschutzbeauftragten, dessen Kompetenzen entsprechend erweitert wurden. Zudem ist er nach wie vor nicht an Weisungen gebunden und nur dem geltenden Recht unterworfen. Damit ist auch die Voraussetzung der Unabhängigkeit erfüllt.

Was personenbezogene Daten sind und wann deren Verarbeitung zulässig ist, regelt unsere Datenschutzrichtlinie, die jeder, der mit personenbezogenen Daten unserer Mitglieder umgeht, gelesen haben muss, um nicht dagegen zu verstoßen.

MDV-Beauftragte finden in § 4 (5) der Datenschutzrichtlinie noch besondere Hinweise, die nur unter den dort genannten Voraussetzungen die temporäre - also zeitlich begrenzte - Zwischenspeicherung auf privaten Computern gestatten. Davon abzuweichen und die längere - oder gar dauerhafte - Speicherung auf einem eigenen Computer zu gestatten ist nicht möglich, weil die oder der MDV-Beauftragte damit - abhängig von der rechtlichen Konstruktion - entweder selbst zur „speichernden Stelle“ würde oder ein „Auftragsverarbeiter“ im Sinne unserer Richtlinie wäre, was aber aufgrund der Konsequenzen für alle Beteiligten nicht beabsichtigt ist.